

Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1889.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. December 1889.

21.

**Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei in Triest,
vom 27. November 1889, Z. 17730,**

betreffend die Fortdauer der auf der Balloner Straße bestehenden Wegmanth,

Im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse von Görz-Gradisca und der k. k. Finanz-Direction in Triest, wird die Fortdauer der auf der Balloner Concurrrenzstraße in Balke bestehenden Wegmanth mit den bisher in Geltung gestandenen Tariffsägen auf weitere fünf Jahre, d. i. vom 1. Jänner 1890 bis zum 31. December 1894, unter den in der Statthaltereikundmachung vom 17. December 1884, Z. 18028 L.-G.-B. Nr. 38, enthaltenen Bedingungen gestattet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rinaldini m. p.

Rinaldini m. p.

